

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 38/2015**  
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
23. November 2015

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Akademischer Senat

Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Real Estate Management an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin  
vom 06. Mai 2015 .....

363

## II. Bekanntmachungen

### Kuratorium

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien  
Errichtung des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“  
vom 15. Oktober 2015 .....

365

*Diese Veröffentlichung ersetzt die Seiten 336 und 337 des Amtlichen Mitteilungsblattes Nr. 36 vom 30.10.2015.*



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 06. Mai 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 06. Mai 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG), zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo- dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungs- gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management beschlossen:\*)

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

### II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

### III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG, § 10a BerLHZG in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 6. November 2015

### § 2 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2016/2017.

(2) Die Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management vom 28.02.2002 (AMBl. TU 5/2003, S. 83), zuletzt geändert am 12.07.2006 (AMBl. TU 1/2007, S. 5) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

## II. Zugang

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerLHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss;

2. eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG von in der Regel nicht unter zwei Jahren. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

## III. Zulassung

### § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht an den Studiengang zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch den Studiengang festgelegt.

2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie

3. Nachweise über die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 3 Ziff. 1 und 2,

4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Informationen über akademische und berufliche Erfahrungen sowie ggf. Projekt-, Budget- und/oder Personalverantwortung,

5. ein Motivationsschreiben (ca. ein bis zwei DIN A4-Seiten / 500 Wörter): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des weiterbildenden Masterstudiengangs Real Estate Management darzulegen.

## § 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums,
2. fachspezifische Eignung (Studienfach bzw. -fächer) des vorangegangenen Studiums,
3. fachspezifische berufspraktische Erfahrung außerhalb der Hochschule,
4. Qualität und Inhalt des Motivationsschreibens,
5. Projekt-, Budget- und/oder Personalverantwortung im Rahmen der fachspezifischen berufspraktischen Erfahrung nach Ziff. 3,
6. fachliche Eignung für das interdisziplinäre Studium,
7. kommunikative und soziale Kompetenz sowie die
8. fachspezifische Motivation.

## § 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 - 1,5 (A)	15	2,6 - 3,5 (C)	6
1,6 - 2,5 (B)	9	3,6 - 4,0 (D)	0

(3) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

nachgewiesene fachspezifische Eignung (Studienfach) in den Gebieten...	Punkte
Architektur, Bauingenieurwesen, Jura, Geographie, Landschaftsarchitektur, Ökonomie mit Fokus Betriebswirtschaft, Ökonomie mit Fokus Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Projektentwicklung, Soziologie, Städtebau, städtische Infrastruktur, Stadtplanung, Umweltwissenschaften, Verwaltungswissenschaften	15
Immobilienmanagement, Facility Management oder Gebäudetechnik	10
Innenarchitektur	5
alle hier nicht genannten Gebiete	0

(4) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 3 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende berufsprakt. Erfahrung mit einer Dauer von nicht unter zwei Jahren in den Gebieten...	Punkte
Projektentwicklung	15
Projektsteuerung / -management	12

für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende berufsprakt. Erfahrung mit einer Dauer von nicht unter zwei Jahren in den Gebieten...	Punkte
Architektur / Stadtplanung / Stadtverwaltung	12
Bauingenieurwesen	12
Geographie und Stadtökonomie	10
Immobilienbewertung und Asset-, Portfoliomanagement, Investment	9
Facility Management und Gebäudetechnik	8
Jura / Rechtswissenschaft / Verwaltungswissenschaften / Politikwissenschaften	8
Landschaftsarchitektur	7
Energie-, Umwelt-, Infrastrukturwirtschaft	7
Innenarchitektur	5
alle hier nicht genannten Gebiete	0

(5) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 4 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

Qualität u. Inhalt des Motivationsschreibens	Punkte
sehr gut	15
gut	12
befriedigend	9
ausreichend	6
mangelhaft	3
ungenügend	0

(6) Für die Kriterien nach § 5 Nr. 5 bis 8 vergibt die Auswahlkommission im Rahmen eines dreißigminütigen Auswahlgesprächs bis zu 40 Punkte nach der folgenden Regelung:

Auswahlgespräch	Punkte
Projekt-, Budget-, Personalverantwortung im Rahmen der fachspezifischen berufspraktischen Erfahrung	2,5
fachliche Eignung für interdisziplinäres Studium	12,5
kommunikative und soziale Kompetenz	12,5
fachspezifische Motivation	12,5

## § 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

## II. Bekanntmachungen

### Kuratorium

#### Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

*Diese Veröffentlichung ersetzt die Seiten 336 und 337 des Amtlichen Mitteilungsblattes Nr. 36 vom 30.10.2015.*

#### Errichtung des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 15. Oktober 2015 die Errichtung des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“ beschlossen.

#### Aufgaben und Struktur der School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)

##### I. Rechtsstellung

Die School of Education Technische Universität Berlin (SETUB) ist ein Zentralinstitut der TU Berlin im Sinne von § 83 Abs. 1 BerlHG.

##### II. Aufgaben

Der SETUB obliegen folgende Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 Lehrkräftebildungsgesetz:

- (1) die Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen lehramtsbezogenen Studiengängen,
- (2) die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- (3) die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen,
- (4) die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung auf Seiten der lehrkräftebildenden Universitäten,
- (5) die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,
- (6) die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,
- (7) die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrkräftebildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Ergänzend hat die SETUB folgende Aufgaben:

- (8) Koordination der Durchführung der Lehramtsstudiengänge zwischen den beteiligten Fakultäten und Hochschulen; Sicherstellung lehramtsadäquater Fachwissenschaft,
- (9) Koordination der Entwicklung der Lehramtsstudiengänge, einschließlich stärkerer Internationalisierung,
- (10) Verantwortung für die Weiter- und Neuentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Studiengänge,

- (11) Einrichtung eines Prüfungsausschuss für Lehrkräftebildung,
- (12) Kontaktpflege mit Alumni der Lehramtsstudiengänge,
- (13) Profilierung der Lehrkräftebildung unter besonderer Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten innerhalb der TU Berlin, im Land Berlin, national und international.

Die Aufgaben zur Durchführung und Qualitätssicherung von Lehre und Studium erfolgen in Kooperation mit den verantwortlichen Stellen der jeweils servicegebenden Fakultäten.

##### III. Mitgliedschaft

- (1) Begründung der Mitgliedschaft
  1. Mitglieder der SETUB können alle Universitätsmitglieder der an der Lehrkräftebildung beteiligten Institute der TU Berlin werden.
  2. Jede an der Lehrkräftebildung beteiligte Fakultät beteiligt sich mit mindestens je zwei Mitgliedern der Statusgruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je mindestens einem Mitglied der Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der SETUB.
  3. Die Festlegung der an der SETUB beteiligten Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen Fakultätsräte. Die Fachgebiete verbleiben an den benannten Fakultäten.
  4. Die an der SETUB beteiligten Universitätsmitglieder haben neben ihrer Erstmitgliedschaft an ihrer Fakultät eine weitere Erstmitgliedschaft an der SETUB.
  5. Weitere Mitglieder der SETUB sind gemäß § 25 Abs. 1 TU Grundordnung die Beschäftigten der Technischen Universität Berlin, einschließlich der Drittmittelbeschäftigten, deren Stellen der SETUB direkt zugewiesen sind, sowie die Lehrbeauftragten, deren Lehraufträge durch die SETUB vergeben werden.
  6. Für die Zweitmitgliedschaft gilt § 26 der Grundordnung der TU Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
  7. Studentische Mitglieder der SETUB sind die in den lehramtsbezogenen Studiengängen immatrikulierten Studierenden.

Derzeit handelt es sich um folgende Studiengänge:

- Bachelorstudium (B.Sc.) Arbeitslehre
- Masterstudium (M.Ed.) Arbeitslehre
- Bachelorstudium (B.Sc.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung, Metalltechnik
- Masterstudium (M.Ed.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung, Metalltechnik

8. Immatrikulierte Studierende weiterer, durch die TU Berlin ggfs. neu angebotener lehramtsbezogener Studiengänge, sind ebenfalls studentische Mitglieder der SETUB.

(2) Beendung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der SETUB endet durch die Beendung der lehramtsbezogenen Tätigkeiten. Die Beendung erfolgt zum Ende des jeweiligen Semesters.
2. Der jeweilige Fakultätsrat informiert den Institutsrat der SETUB zeitnah über die Beendung der lehramtsbezogenen Tätigkeiten. Über die Beendung der Mitgliedschaft in der SETUB entscheiden der jeweilige Fakultätsrat und der Institutsrat der SETUB einvernehmlich.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft in der SETUB auch über die zeitweilige Aufgabe lehramtsbezogener Tätigkeiten weiter bestehen bleiben. Das Abstimmungsverfahren zwischen Fakultätsrat und dem Institutsrat der SETUB gilt entsprechend Ziffer 2.

**IV. Organe und Leitung der SETUB gemäß §§ 17 – 19 der Grundordnung der TU Berlin)**

(1) Institutsrat (gemäß § 83 Abs. 1 BerHG i.V.m. §§ 17, 18 der Grundordnung der TU Berlin)

1. Der Institutsrat besteht aus
  - sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
  - zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und
  - zwei Studierenden sowie
  - zwei sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrates beträgt nach § 49 BerHG zwei Jahre.
3. Der Institutsrat hat im Rahmen des § 18 der Grundordnung der TU Berlin insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erlass der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Curricula der lehramtsbezogenen Studiengänge mit den Abschlusszielen „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“ und „Master of Education“, auf Grundlage des Modulangebotes der Fakultäten,
  - Beschluss zu fakultätsübergreifenden Fragen der Lehrkräftebildung im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten,

- Festlegungen wesentlicher Arbeitsschwerpunkte der SETUB,
- inhaltliche Beratung des Präsidiums bei der Verhandlung von lehramtsrelevanten Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen zur Fragen der Lehrkräftebildung,
- Erörterung aller die SETUB als Ganzes betreffenden weiteren Fragen.

4. Der Institutsrat kann eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder der SETUB einberufen. Die Mitgliederversammlung dient dem internen Informationsaustausch und der Vernetzung.

(2) Leitung der SETUB

1. Die SETUB wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Institutsrates geleitet. Die oder der Vorsitzende wird als Direktorin oder Direktor des Zentralinstituts SETUB bezeichnet.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Institutsrat gemäß § 19 Abs. 2 TU Grundordnung gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden zugleich als stellvertretende Direktorinnen oder stellvertretende Direktoren des Zentralinstituts SETUB bezeichnet.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss dem Institutsrat angehören, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder der SETUB sein.
4. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird dabei maßgeblich von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstützt.
5. Die oder der Vorsitzende formuliert in Zusammenarbeit mit ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer für die SETUB zu Beginn der Legislaturperiode Arbeitsschwerpunkte.